

QSL-Satzung

der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

vom 14.11.2022

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 118/2022

In Kraft getreten am: 23.11.2022

Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main über die Vergabe der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre

Aufgrund § 16 Absatz 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) hat der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) am 14.11.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verwendungszweck und Mittelverteilung

(1) ¹Die Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (OSL-Mittel) werden zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre verwendet. ²Diese teilen sich auf in 80 % allgemeine Mittel und 20 % Projektmittel. ³Die HfMDK verwendet den Gesamtbetrag der OSL-Mittel auf zentraler Ebene (§ 16 Absatz 4 Satz 5 HessHG).

(2) ¹80 Prozent der zugewiesenen OSL-Mittel werden gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 HessHG über das allgemeine Verfahren zur Budgetverteilung zweckgebunden für die Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen verwendet. ²Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet das Präsidium einmal im Jahr.

(3) ¹20 Prozent der zugewiesenen OSL-Mittel sind als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. ²Die Verstetigung eines Lehrangebots aus den Projektmitteln ist außerhalb des für den jeweiligen Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Curriculums möglich. ³Über das Vergabeverfahren für die Projektmittel (siehe § 5 Absatz 1 dieser Satzung) wird sichergestellt, dass die Belange der Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden.

§ 2 Studienkommission für Projektmittel

(1) ¹Zur Verwaltung und Vergabe der Projektmittel wird eine Studienkommission gebildet. ²Die Studienkommission unterbreitet dem Präsidium Vorschläge zur Vergabe dieser Mittel.

(2) ¹Die Studienkommission besteht aus 18 Mitgliedern, davon 17 stimmberechtigt:

- a) der*dem Kanzler*in als Vorsitzende*r mit beratender Stimme,
- b) den Dekan*innen der drei Fachbereiche,

- c) zusätzlich je einer* einem Professor*in der drei Fachbereiche,
- d) je einer* einem Vertreter*in der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitglieder und der administrativ-technischen Mitglieder sowie
- e) neun studentischen Mitgliedern, je drei aus jedem Fachbereich.

(3) ¹Die Benennung der Mitglieder in der Studienkommission zu a) bis d) erfolgt durch das Präsidium im Benehmen mit dem Senat. ²Die Mitglieder zu e) werden durch die studentischen Mitglieder im Senat benannt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beider Mitgliedergruppen beträgt jeweils zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Benennung. ⁴Wiederholte Benennungen sind möglich. ⁵Für jedes Mitglied sollen Stellvertreter*innen benannt werden. ⁶Die Dekan*innen werden in ihrer Funktion von den Prodekan*innen vertreten. ⁷Wenn sowohl Dekan*innen als auch Prodekan*innen verhindert sind, werden sie von den Geschäftsführer*innen vertreten. ⁸Die*der Kanzler*in wird in ihrer*seiner Funktion als Vorsitzende*r durch die*den Präsident*in vertreten.

(4) ¹Falls Benennungen in der Studienkommission mangels ausreichend zur Verfügung stehender Kandidat*innen oder aus anderen Gründen nicht möglich sind, bleiben die entsprechenden Plätze in der Studienkommission unbesetzt. ²Die Studienkommission bleibt unabhängig von einer eventuellen Unterbesetzung in einem solchen Fall geschäftsfähig. ³Die freigebliebenen Plätze sollen zeitnah nachbesetzt werden.

§ 3 Vorsitz und Arbeitsweise der Studienkommission

(1) ¹Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte der Studienkommission, lädt zu den Sitzungen und leitet diese.

(2) ¹Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Studienkommission grundsätzlich mittels persönlicher Anwesenheit teil. ²Eine Sitzungsteilnahme mit Hilfe audiovisueller Kommunikationstechnik ist möglich, sofern eine angemessene Datenübertragung gewährleistet ist und die Mitwirkung der Zugeschalteten hierdurch nicht beeinträchtigt wird. ³Ein ortsabwesendes Kommissionsmitglied muss vor der Teilnahme eine Erklärung zur Vertraulichkeit und seiner Entscheidungsfreiheit abgeben. ⁴Geheime Abstimmungen erfolgen über geeignete technische Hilfsmittel oder per Stimmbot*in.

(3) ¹Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen anwesend bzw. mittels audiovisueller Kommunikationstechnik zugeschaltet sind. ²Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. mit Hilfe audiovisueller Kommunikationstechnik zugeschalteter Mitglieder. ³Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

(4) ¹Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich.

§ 4 Befangenheit von Mitgliedern der Studienkommission

(1) ¹Die faire und wettbewerbliche Qualität des Vergabeverfahrens ist zu gewährleisten. ²Sie darf nicht durch Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit beeinflusst werden. ³Befangen sind diejenigen Personen, die durch die Entscheidung des Gremiums unmittelbar betroffen sind. ⁴Das sind jedenfalls der*die Antragssteller*in selbst sowie deren Angehörige. ⁵Sie sind von der Mitwirkung an dem jeweiligen Vergabeverfahren zum betreffenden Antrag auszuschließen.

(2) ¹Liegt eine Besorgnis der Befangenheit aus anderen Gründen vor, entscheidet über den Ausschluss dieses Mitglieds das übrige Gremium durch Mehrheitsbeschluss. ²Ebenso wird verfahren, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Mitgliedschaft im Gremium zu rechtfertigen.

§ 5 Vergabeverfahren der Studienkommission

(1) ¹Über die Vergabe der Projektmittel im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Studienkommission. ²Die Projektmittel weist das Präsidium den Fachbereichen anteilig als Qualitätsmittelbudget zum Verwendungszweck des § 16 Absatz 2 Satz 1 HessHG nach dem folgenden Schlüssel zu:

- Fachbereich 1: maximal 14 %,
- Fachbereich 2: maximal 14 % und
- Fachbereich 3: maximal 14 %.

³Die restlichen Mittel werden für fachbereichsübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen der Verwaltung verwendet. ⁴Über die Verwendung von Projektmitteln, die nicht in Anspruch genommen werden (Restbudget), entscheidet das Präsidium im Rahmen der Zweckbindungen.

(2) ¹Anträge sind an die*den Vorsitzende*n der Studienkommission zu richten. ²Sie können von Hochschulmitgliedern aus den Fachbereichen, aus der Verwaltung, aus der Studierendenschaft und von den Mitgliedern des Präsidiums gestellt werden. ³Für die Anträge ist das Antragsformular der HfMDK zu verwenden.

(3) ¹Die Anträge sind nachvollziehbar zu begründen und mit einer Kalkulation zu versehen. ²Die Mindesthöhe der beantragten Mittel pro Maßnahme beträgt 250 Euro.

(4) ¹Die Vergabezeiträume für QSL-Projektmittel umfassen einheitlich 12 Monate. ²Es werden in der Regel jährlich zwei Vergabeturnusse durchgeführt. ³Anträge können zu zwei Stichtagen gestellt werden:

- zum 15. Juni (Vergabeturnus I) und
- zum 15. Dezember (Vergabeturnus II).

⁴Anträge, die bis zum 15. Juni bei der*dem Vorsitzende*n der Studienkommission eingehen, beziehen sich auf Maßnahmen, die im Vergabezeitraum 01. Oktober des laufenden bis 30. September des Folgejahres stattfinden. ⁵Anträge, die zum 15. Dezember eingehen, beziehen sich auf Maßnahmen, die im Vergabezeitraum 01. April des Folgejahres bis 31. März des übernächsten Jahres stattfinden.

(5) ¹Die Studienkommission soll einmal pro Semester tagen. ²Sie begutachtet die fristgerecht eingereichten Anträge, prüft das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und erstellt einen Vergabevorschlag. ³Soweit die Mittel nicht ausreichen, versieht die Studienkommission den Vergabevorschlag mit einer nach Priorität versehenen Reihung. ⁴Nach der Beschlussfassung leitet die*der Vorsitzende den Vergabevorschlag zusammen mit allen Anträgen umgehend an das Präsidium weiter.

(6) ¹Stimmt das Präsidium dem Vorschlag zu, teilt es seinen Beschluss der Studienkommission unverzüglich mit. ²In diesem Fall informiert die*der Vorsitzende die Antragsteller*innen unverzüglich über die Entscheidung und weist die Mittel zu.

(7) ¹Das Präsidium kann dem Vorschlag der Studienkommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck des § 1 Absatz 3 nicht erfüllt ist. ²Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen.

(8) ¹Im Fall des Widerspruchs versuchen das Präsidium und die Studienkommission einvernehmlich zu einer Lösung zu gelangen. ²Scheitert dies, so entscheidet das Präsidium abschließend und weist die Projektmittel auf der Grundlage der Entscheidung zu.

§ 6 Besonderheiten im Vergabeverfahren

(1) ¹Anträge zur Finanzierung unbefristeter Dienst- oder Arbeitsverhältnisse aus Projektmitteln sind unzulässig. ²Anträge zur Finanzierung von befristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnissen bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen Abstimmung mit der Abteilung Personalservice & Organisation und der*dem Kanzler*in. ³Hiervon ausgenommen sind Lehraufträge, Verträge für studentische Hilfskräfte sowie Honorar- bzw. Werkverträge. ⁴Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag Aussagen zur Eingruppierung und zur Dauer der Maßnahme enthalten. ⁵Die Studienkommission ist an die Entscheidung über die Laufzeit begonnener Personalmaßnahmen gebunden, auch wenn sich die Zusammensetzung der Studienkommission ändert oder die Studienkommission neu gebildet wird.

(2) ¹Projektmittel, die innerhalb des Kalenderjahres, für das sie bewilligt wurden, nicht verausgabt werden, werden am Jahresende (Stichtag 31.12.) übertragen, sodass sie im folgenden Kalenderjahr zur Verfügung stehen. ²Projektmittel, die für das auf das Jahr des Beschlusses folgende Kalenderjahr bewilligt oder in dieses übertragen werden, stehen unter einem Haushaltsvorbehalt.

(3) ¹Projektmittel, die innerhalb des Vergabezeitraums, für den sie bewilligt wurden, nicht verausgabt werden, verfallen. ²Im Vergabezeitraum verursachte Ausgaben

können bis drei Monate nach Ablauf des Vergabezeitraums abgerechnet werden (Abrechnungsfrist). ³Die Abrechnungsfrist für Vergabeturnus I (01. Oktober bis 30. September) endet am 31. Dezember; die Abrechnungsfrist für Vergabeturnus II (01. April bis 31. März) endet am 30. Juni. ⁴Nicht verausgabte Mittel fließen in die jeweiligen Projektmittelbudgets zurück, werden wieder zur Vergabe frei und sind im nächsten Vergabeturnus neu zu verteilen.

(4) ¹Eine Bewilligung von Projektmitteln für begonnene und abgeschlossene Maßnahmen ist unzulässig.

§ 7 Berichtspflicht

Das Präsidium berichtet dem Senat und dem AStA jährlich über die Verwendung der QSL-Mittel.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HfMDK in Kraft und ersetzt die bislang geltende Satzung zur Vergabe der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre in der Fassung vom 26.04.2021.

Frankfurt am Main, den 14. November 2022

gez. Prof. Elmar Fulda

Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main